

Protokoll der 20. Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2025

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Stefan Miescher
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

2025/155 Protokoll der 19. Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2024

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2024 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2025/156 Spielplatzerneuerung Schulzentrum Planken – Projekt- und Kreditgenehmigung

Sachverhalt Der Spielplatz beim Schulzentrum Planken wurde 2009 neugestaltet und ist mittlerweile in die Jahre gekommen. So werden im Rahmen der jährlichen Wartungsinspektion immer häufiger sicherheitstechnische Mängel bei den Spielgeräten festgestellt. Einerseits weisen die Holzteile der Spielgeräte morsche Stellen auf und andererseits ergeben sich Mängel aufgrund der Verschärfung der Normen für die allgemeinen Sicherheitsanforderungen für öffentliche Spielplatzgeräte und Spielplatzböden (Fallschutz).

Für die Planung der Spielplatzerneuerung flossen Anregungen der Kleinschule, der Kindertagesstätte und der Jugendarbeit ein. Das Projekt sieht vor, die Grösse des Fussballplatzes etwas zu verkleinern, um zusätzlich zur oberen Spielfläche auf der Ebene der Spielwiese einen attraktiven Spielbereich angrenzend an den Pausenplatz der Schule zu schaffen. Die Auswahl der Spielanlagen (Sand-/Matschanlage, diverse Kletteranlagen, Schaukeln und Rutschbahnen, Bodentrampoline, etc.) deckt die Spielbedürfnisse vom Kleinkind bis zum Jugendlichen ab.

Die Kostenschätzung für die geplante Spielplatzerneuerung beläuft sich auf CHF 250'000.00. Derselbe Betrag ist im genehmigten Voranschlag 2025 enthalten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Projekt der Spielplatzerneuerung Schulzentrum Planken zu genehmigen und den erforderlichen Kredit in Höhe von CHF 250'000.00 freizugeben. Dieser Beschluss wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. i) und Art 11. Abs. 2) zum Referendum ausgeschrieben.

2025/157 Genehmigung Restzahlung Vereinsbeiträge 2024

Sachverhalt Im Frühjahr 2024 wurden den Plankner Ortsvereinen die Grundbeiträge über CHF 8'800.00 (Vorjahr CHF 8'000.00) gemäss den Richtlinien für die Plankner Ortsvereine betreffend die Gewährung von Gemeindebeiträgen ausbezahlt. Im Januar 2025 sind die Fragebogen bezüglich der Sonderbeiträge der Dorfvereine für das Jahr 2024 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Nach Auswertung der Fragebogen können die Restbeiträge an die fünf Plankner Ortsvereine ausbezahlt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Restzahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 2024 in Höhe von CHF 10'890.00 (Vorjahr CHF 12'030.00) zu genehmigen und zur Auszahlung anzuweisen.

2025/158 Wasserversorgung: Anschaffung Hauswasserzähler für Smart Meter System

Sachverhalt Die Wasserversorgung Planken befindet sich in der Endphase zur Umstellung der herkömmlichen Wasseruhren auf die neuen smart-meter-fähigen Mehrstrahlwasserzähler. Beim Smart Meter System handelt es sich um die Umsetzung der automatischen Ablesung und Auswertung der Wasserverbrauchszählung. Das System wurde bereits vor Jahren entwickelt und ist bei den Licht. Kraftwerken für den Stromverbrauch und bei den Wasserversorgungen für den Wasserverbrauch im Einsatz und hat sich bestens bewährt.

Nach dem Einbau der neuen intelligenten Wasserzähler werden die Verbrauchsdaten täglich einmal elektronisch an die Zentrale der Wasserversorgung übertragen und dort vollautomatisch mittels der eigens dafür entwickelten Software ausgewertet sowie mit den Vorjahres-, Tages- und Nachtverbrauchswerten verglichen. Dieses Ablesesystem kann zudem helfen, defekte Armaturen festzustellen. Dem Wasserbezüger entstehen keine Kosten.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2023/358 vom 24. Januar 2023 hat der Gemeinderat in einer ersten Etappe 50 Mehrstrahlwasserzähler beschafft und eingebaut. Mit Gemeinderatsbeschluss 2024/66 vom 23. Januar 2024 wurden weitere 50 Geräte angeschafft. In der dritten Etappe sollen weitere 37 Hauswasserzähler beim selben Lieferanten beschafft und anschliessend eingebaut werden. Die letzte Anschaffung wird im Verlauf des laufenden Jahres geplant und umgesetzt. Ziel ist es, den Umbau auf Smart Meter Zähler bis Ende 2025 abzuschliessen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur Lieferung von 37 weiteren Hauswasserzählern zum Offertpreis von CHF 10'426.25 netto inkl. MWST an die Firma GWF AG, Luzern, zu vergeben.

2025/159 Sternsinger Beitrag 2025

Sachverhalt In Planken waren am 5. und 6. Januar 2025 die Sternsinger-Gruppen unterwegs und segneten die Häuser und Wohnungen. Dabei spendeten die Plankner Haushaltungen einen Betrag von insgesamt CHF 7'955.00 (Vorjahr CHF 5'890.00).

In diesem Jahr sollen die Spenden einerseits dem Verein für humanitäre Hilfe Liechtenstein zugutekommen, um in Burkina Faso zu helfen. Dort sind mehr als zwei Millionen Kinder verwaist, verstossen oder von extremer Armut betroffen. Andererseits soll auch wieder die Stiftung «Suppiah Charity», vertreten durch Yvonne Odoni, Planken, unterstützt werden. Die Stiftung verwendet das Geld, um ein Projekt in Indien zum Schutz von Frauen und Kindern und zur Rehabilitation und Wiedereingliederung von Frauen, jungen Mädchen und Kindern, die aus dem Menschenhandel gerettet wurden, finanziell zu unterstützen.

Beide Einrichtungen erhalten je die Hälfte des Sammelbetrags.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den bei der Sternsingeraktion 2025 gesammelten Betrag von CHF 7'955.00 zu verdoppeln.

2025/160 Anpassung Stundenlöhne 2025 für Gemeindebedienstete an Teuerung

Sachverhalt Im November-Landtag 2024 hat der Landtag einen Teuerungsausgleich von 1.4 % und einen fixen Leistungsanteil in Höhe von 1.0 % der Gesamtlohnsumme für das Staatspersonal für das Jahr 2025 beschlossen.

Nachdem die Gemeinde Planken dasselbe Lohnsystem wie die Landesverwaltung anwendet, hat der Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss 2024/142 vom 26. November 2024 den Landtagsbeschluss für die Monatslohnbezüger übernommen. Nicht berücksichtigt wurden die Stundenlöhne bei der Gemeinde. Dies soll nun hinsichtlich der Teuerung nachgeholt werden.

Nachdem eine Erhöhung der Stundenlöhne der Ferialbeschäftigten an die Teuerung unbedeutend klein ist, soll darauf verzichtet werden. Für diese gelten weiterhin die Tarife einschliesslich Ferien- und Feiertagsentschädigung gemäss Gemeinderatsbeschluss 2023/379 vom 4. April 2023.

Die weiteren Stundenlöhne der von der Gemeinde beschäftigten Personen sind aufgrund der gesprochenen Teuerung von 1.4 % zu erhöhen und betragen neu:

Aushilfen	CHF 25.25*
Mesmer-Stellvertretung	CHF 25.25*
Skiliftbetreuung	CHF 26.25
Organisten (Kapelle St. Josef)	CHF 127.15 pro Einsatz

*zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigung gemäss Art. 20d BesV.

Aushilfen werden in der Regel für einen befristeten Einsatz mit einem im Voraus festgelegten Zeitfenster angestellt, weshalb ihnen auch eine Ferien- und Feiertagsentschädigung zusteht. Bei der Mesmer-Stellvertretung handelt es sich um ein regelmässiges Pensum, welches aufgrund der Ferien- und gegebenenfalls Krankheitsvertretung der Mesmerin anfällt, weshalb neben dem Stundenlohn auch eine Ferien- und Feiertagsentschädigung zu leisten ist.

Die Stundensätze treten rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die nachstehenden Stundenlöhne aufgrund der Teuerung von 1.4 % rückwirkend ab 1. Januar 2025 wie folgt anzupassen:

Aushilfen	CHF 25.25*
Mesmer-Stellvertretung	CHF 25.25*
Skiliftbetreuung	CHF 26.25

*zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigung gemäss Art. 20d BesV

Die Organisten in der Kapelle St. Josef werden mit CHF 127.15 pro Einsatz entschädigt.

2025/161 Genehmigung Wahl FFW-Kommandant und FFW-Kommandant-Stellvertreter

Sachverhalt Gemäss Feuerwehrgesetz (FWG) LGBl. 1990/43 vom 16. Mai 1990 gehört es zu den Aufgaben einer Gemeinde, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Gemeindefeuerwehr zu unterhalten. In Planken übernimmt diese Aufgabe seit 1962 der Verein Freiwillige Feuerwehr Planken.

An der Generalversammlung der FFW Planken vom 18. Januar 2025 fanden die Wahlen des Vorstandes statt. Sowohl der Kommandant der FFW Planken, Thomas Schierscher, Birkenweg 8, Planken, als auch der Kommandant-Stellvertreter, Martin Schierscher, Auf der Egerta 30, Planken, wurden für weitere 3 Jahre bestätigt. Gemäss Art. 11 FWG obliegt es dem Gemeinderat, die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters zu genehmigen.

Nach einem Vergleich der Entschädigung für den FFW-Kommandanten und seinen Stellvertreter mit den anderen liechtensteinischen Feuerwehren wird die jeweilige Jahrespauschale per 1. Januar 2025 auf ein landesweites Niveau angehoben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Wahl von Thomas Schierscher zum Kommandanten und Martin Schierscher zum Kommandant-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Planken zu genehmigen. Ebenso wird die Anpassung der beiden Jahrespauschalen ab dem 1. Januar 2025 genehmigt.

2025/162 Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 5. Generation - Genehmigung und Einreichung beim Bundesamt für Raumentwicklung

Sachverhalt Agglomerationspolitik des Bundes: Mit dem Bericht zur "Agglomerationspolitik des Bundes" vom 19. Dezember 2001 hat der Bundesrat das Startzeichen für ein verstärktes Engagement des Bundes im Bereich der Agglomerationen gegeben. Im Jahr 2015 bestätigte und aktualisierte der Bundesrat die Stossrichtung mit der Herausgabe der "Agglomerationspolitik des Bundes 2016+". Der Bund will u.a. seine Tätigkeit vermehrt auch auf die Bedürfnisse der Agglomerationen ausrichten. Zudem will er die Zusammenarbeit Bund-Kantone-Gemeinden unterstützen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Agglomerationen fördern.

Der Bund knüpft sein finanzielles Engagement beim Agglomerationsverkehr an die Erarbeitung eines Agglomerationsprogramms (AP) Verkehr und Siedlung. Dieses ist ein wichtiger Pfeiler der Agglomerationspolitik des Bundes und einer nachhaltigen Raumentwicklung der Schweiz.

Ein AP ist ein Zukunftsbild der Region und beinhaltet Strategien und Massnahmen in den Bereichen Landschaft, Siedlung und Verkehr. Hauptziele sind die Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen sowie eine darauf abgestimmte Weiterentwicklung des Verkehrssystems.

Mit der Mitfinanzierung von infrastrukturellen Massnahmen im Rahmen des AP verfolgt der Bund zwei hauptsächliche Ziele: Die Bewältigung der Verkehrsprobleme in den Agglomerationen und die Koordination von Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsentwicklung. Finanziert werden die Massnahmen seit der 3. Generation über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF).

Agglomerationsprogramm 5. Generation: Die Agglomerationsplanung in der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein verfolgt auf einen langfristigen Horizont hinaus das Ziel einer grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Siedlungsentwicklung und Verkehrsplanung. Das vorliegende AP der 5. Generation ist ein relevantes unterstützendes Planungsinstrument und konkretisiert dieses Ziel in einer konzeptionellen Planung sowie mit daraus abgeleiteten Massnahmen.

Der Anfang des AP bildet die aktualisierte Situations- und Trendanalyse. Diese werden anschliessend mit dem neu erarbeiteten Zukunftsbild verglichen, und aus den Unterschieden resultiert der Handlungsbedarf. Aus diesem werden Teilstrategien und Massnahmen abgeleitet. Die Massnahmen werden entsprechend ihrer Wirksamkeit und dem Planungsstand priorisiert.

Die strategische Ausrichtung der künftigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung lässt sich im Wesentlichen auf folgende Elemente herunterbrechen:

- Die Siedlungsentwicklung fokussiert sich auf eine qualitätsvolle und differenzierte innere Verdichtung und wird aktiv gelenkt.
- Das Verkehrssystem wird wesensgerecht weiterentwickelt. Dies bedeutet, dass entsprechend der jeweiligen (bestehenden resp. angestrebten) räumlichen Situation eine Priorisierung der Verkehrsmittel erfolgt. Einen Schwerpunkt des AP 5. Generation bildet die fokussierte und gezielte Siedlungsentwicklung sowie die Förderung des Veloverkehrs.
- Die Qualitäten des Landschafts- und Kulturlandraums sind identitätsstiftend und werden mit geeigneten Massnahmen erhalten. Dazu gehören die Entwicklung des Freiraums sowie klimawandelangepasste Siedlungsentwicklung und die Erhaltung von für die Kaltluft bedeutsamen Landschaftsteilen und Freiräumen.

Das AP enthält Massnahmen in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr, wobei die Siedlungs- und Landschaftsmassnahmen ausschliesslich Eigenleistungen sind.

Weiter gibt es Dokumentationsblätter von Massnahmen, die ausserhalb des BeSA-Perimeters liegen, die jedoch trotzdem einen Einfluss auf die Agglomeration haben.

Bei den Infrastrukturmassnahmen mit Antrag auf eine Teilfinanzierung liegt der Fokus der Massnahmen im A-Horizont im Bereich Fuss- und Veloverkehr und der Aufwertung von Verkehrsdrehscheiben. Dieser Fokus bleibt auch längerfristig wichtig (B- und C-Horizont). Hinzu kommen Massnahmen im Bereich Gesamtverkehr zur Optimierung der teilweise überlasteten Grenzübergänge (Rheinbrücken und Anschlüsse).

Im entsprechenden Massnahmenband sind die Massnahmen detailliert aufgeführt. Je nach Zeithorizont der Realisierung werden die Massnahmen dem A-, B- oder C-Horizont zugeordnet. Die Umsetzungszeiträume der nächsten AP-Generationen dauern 5 Jahre: Die Massnahmen des A-Horizonts erlangen im Zeitraum von 2028 bis 2032 die Realisierungsreife, jene des B-Horizonts zwischen 2032 bis 2036, während die Massnahmen des C-Horizonts erst ab dem Jahr 2036 spruchreif werden.

Die zum Teil noch groben Kostenschätzungen für die infrastrukturelevanten Massnahmen ergeben für die Massnahmen der A- und der B-Liste beitragsberechtigte Gesamtkosten in der Grössenordnung von CHF 74 Mio. Daran leistet der Bund aus dem Infrastrukturfonds bzw. aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds einen Beitrag von höchstens 50 Prozent. Bei einem Beitragssatz des Bundes von 30 Prozent verbleiben dem Kanton St. Gallen, dem Land Liechtenstein und den Gemeinden für die Zeitspanne des A-Horizonts von 2028 bis 2036 Kosten in der Grössenordnung von CHF 51 Mio.

In das AP der 5. Generation wurden von den Gemeinden der Agglomeration, dem Land Liechtenstein und dem Kanton St. Gallen die infrastrukturellen Massnahmen im Anhang in den A und B Horizont eingegeben.

Nicht alle Massnahmen werden über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds des Bundes mitfinanziert. Dazu gehören die Massnahmen auf dem Nationalstrassennetz, die von der Agglomeration zu erbringenden eigenen Leistungen sowie die nicht-infrastrukturellen Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlung und Landschaft. Um die mit dem Programm angestrebte Gesamtwirkung zu erreichen, verpflichten sich der Kanton St. Gallen, das Land Liechtenstein und die Gemeinden, die Massnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu realisieren. Sämtliche Massnahmen des AP unterliegen dabei den üblichen Verfahren auf Kantons-, Landes- und Gemeindeebene und den damit verbundenen Unsicherheiten bezüglich Umsetzung.

Jede Agglomeration ist zudem verpflichtet, im Rahmen eines Controllings die Umsetzung der Massnahmen zu überprüfen.

Die grundsätzliche Ausrichtung und wesentliche Elemente des AP5 wurde bereits während der Erarbeitung im Rahmen einer «Rückkopplung» vom Kanton St. Gallen und dem Land Liechtenstein geprüft. Parallel dazu haben sich die Gemeinden vertieft zu den vorgeschlagenen Massnahmen Siedlung geäussert. Die eigentliche Vernehmlassung fand im Frühling/Sommer 2024 statt. Im September/Oktober 2024 wurde der Hauptbericht und die Massnahmenübersicht zur öffentlichen Mitwirkung veröffentlicht. Die eingegangenen Stellungnahmen in den jeweiligen Vernehmlassungs-/Mitwirkungsrunden wurden im Projektteam und im Vorstand diskutiert und - soweit zweckmässig - in das Programm integriert. Die Mitgliederversammlung hat den Vorstand legitimiert, den Hauptbericht, den Massnahmenband und den Kartenband anfangs Dezember 2024 zuhänden Gemeinde-/Regierungsbeschlussfassung freizugeben. Die Freigabe durch den Vorstand ist an der Vorstandssitzung vom 3. Dezember 2024 erfolgt.

Somit sind alle Bedingungen erfüllt, damit die Beschlussfassung zum AP Werdenberg-Liechtenstein durch die Gemeinde Planken erfolgen kann. Das AP enthält jedoch keine Massnahmen, welche die Gemeinde Planken betreffen. Als Vereinsmitglied soll Planken trotzdem einen Beschluss zum AP der 5. Generation fassen.

Die Berichte (Hauptbericht, Massnahmenband und Kartenband) sind wie folgt aufgebaut: Hauptbericht AP5: 1. Einleitung, 2. Umsetzungsreporting, 3. Übergeordnete Konzepte und Vorhaben, 4. Situations- und Trendanalyse, 5. Zukunftsbild, 6. Handlungsbedarf, 7. Teilstrategien, 8. Massnahmen und 9. Anhänge.

Massnahmenband AP5: 1. Vorbemerkungen, 2. Massnahmen Siedlung, 3. Massnahmen Landschaft, 4. Dokumentationsblätter, 5. Eigenleistungen und nicht-infrastrukturelle Massnahmen Verkehr, 6. Übergeordnete Massnahmen Verkehr, 7. Infrastrukturmassnahmen Verkehr (Einzelmassnahmen) und 8. Infrastrukturmassnahmen Verkehr - Massnahmenpakete mit Antrag auf pauschale Bundesbeiträge

Kartenband AP5: 1. Situationsanalyse, 2. Zukunftsbild und 3. Strategiekarte.

Das AP Werdenberg-Liechtenstein soll im März 2025 als Programm der 5. Generation beim Bund eingereicht werden. Bis voraussichtlich Ende Frühling 2027 findet die Prüfung durch den Bund statt. Das parlamentarische Verfahren und die Leistungsvereinbarungen folgen bis Ende 2027 und ab 2028 können die ersten mitfinanzierten Massnahmen realisiert werden.

- Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,
1. Die Berichte (Hauptbericht, Massnahmenband und Kartenband) zum AP Werdenberg-Liechtenstein der 5. Generation zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
 2. Die im Hauptbericht enthaltenen Leitideen, Teilstrategien und daraus abgeleiteten Massnahmen gutzuheissen.
 3. Festzustellen, dass das AP der 5. Generation im Grundsatz mit dem kommunalen Richtplan korrespondiert bzw. im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Richtplanung allfällige notwendige Anpassungen zu berücksichtigen sind.
 4. Den allgemeinen Massnahmen, welche den Gesamtrahmen betreffen, zuzustimmen.
 5. Die gemeindespezifischen Massnahmen mit der geltenden Bau- und Zonenordnung in Übereinstimmung zu bringen oder im Rahmen einer künftigen Überarbeitung mit zu berücksichtigen.
 6. Für die im AP der 5. Generation enthaltenen, gemeindebezogenen A-Projekte die Bau- und Finanzierungsreife innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens (2028-2032) vorbehältlich der Zustimmung durch die Bürgerschaft, zuzusichern.
 7. Dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen die Kompetenz zu erteilen, das AP Werdenberg-Liechtenstein der 5. Generation beim Bundesamt für Raumentwicklung, ARE, einzureichen.

2025/163 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und die Abänderung weiterer Gesetze (Motion zur Einführung eines AHV-Beitragsschwellenwerts)**

Sachverhalt Im September 2023 wurde eine Motion zur Einführung eines AHV-Beitragsschwellenwerts mit dem Auftrag eingebracht, geringfügige Erwerbseinkommen von der Beitragspflicht zur AHV sowie weiteren Sozialversicherungen und der Quellensteuer (Sicherungssteuer) zu befreien. Dabei sollte ein möglicher Schwellenwert aufgezeigt werden. Ausserdem wurde die Regierung beauftragt, in Bezug auf die geringfügige Beschäftigung von Grenzgängern administrative Vereinfachungen einzuführen. Die Motion wurde anlässlich der Landtagssitzung vom Oktober 2023 an die Regierung überwiesen.

Die Regierung ist diesen Auftrag nachgekommen. Im Rahmen des vorliegenden Berichts werden allgemeine Ausführungen zur Lohnabrechnung bei Teilzeitarbeit, bei geringen Löhnen und/oder bei gelegentlicher Erwerbstätigkeit sowie über die Beitrags- und Steuerpflicht bei Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten und Freiwilligenarbeit gemacht. Des Weiteren schlägt die Regierung die Einführung eines Schwellenwertes von CHF 3'000 (pro Arbeitsverhältnis) für die Erhebung von Beiträgen im AHVG und damit zugleich im IVG, FZG und ALVG vor (der massgebliche Lohn ist in Art. 38 Abs. 2 AHVG definiert). Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen, auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes freiwillig AHV-Beiträge zu entrichten. Zudem wird eine Anpassung der Spesen- bzw. Unkostenentschädigungen für ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten auf Verordnungsebene vorgeschlagen (neu zusätzlich zum Schwellenwert von CHF 3'000 die Anerkennung einer Spesenentschädigung in Höhe von CHF 1'200 anstatt wie bisher CHF 4'200). Diese Anpassung der Spesen- bzw. Unkostenentschädigungen betrifft sowohl den Bereich der Sozialversicherungen als auch der Steuern.

Gemäss Steuergesetz haben Arbeitgeber unabhängig der Höhe des Erwerbs die Quellensteuer einzuheben und an die Steuerverwaltung zu überweisen. Neu soll ein Schwellenwert von CHF 3'000 eingeführt werden, ab welchem der Arbeitgeber einen Steuerabzug vorzunehmen hat. Auch für Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen soll ein Schwellenwert von CHF 3'000 eingeführt werden.

Schliesslich sollen im Rahmen dieser Vorlage weitere für die AHV-IV-FAK-Anstalten wichtige Gesetzesanpassungen berücksichtigt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2025/164 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes**

Sachverhalt Bei der Gemeinde Planken ist der im Titel genannte Vernehmlassungsbericht zur Stellungnahme eingegangen. Nach Prüfung der Vorlage empfiehlt die Gemeindevorsteherung, auf eine Stellungnahme zu verzichten, da die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen nicht die Aufgaben der Gemeinde betreffen.

Nachdem der Sachverhalt verhältnismässig umfangreich ist, soll beim Verzicht auf eine Stellungnahme seitens des Gemeinderats von der Wiedergabe des Inhalts im Gemeinderatsprotokoll abgesehen werden. Der Vernehmlassungsbericht steht im Internet unter <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-regierungskanzlei/vernehmlassungen/laufende-vernehmlassungen> zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2025/165 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – Verkürzung der allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsfrist**

Sachverhalt Das liechtensteinische Verjährungsrecht in seiner derzeitigen Form ist über Jahrzehnte mehrheitlich unverändert geblieben. Die Mehrheit dieser Bestimmungen hat sich in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt. Allerdings erscheint die allgemeine zivilrechtliche Verjährungsfrist in § 1478 ABGB, welche 30 Jahre beträgt, im gegenwärtigen Informationszeitalter, geprägt durch fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung, nicht mehr zeitgemäss. Gerade auch mit Blick auf die Rechtslage in den Nachbarstaaten und unter Berücksichtigung der geltenden Aufbewahrungsfrist für Geschäftsbücher von zehn Jahren erscheint die 30-jährige allgemeine Verjährungsfrist nicht mehr angemessen.

Ein Rechtsvergleich mit den anderen deutschsprachigen Ländern legt eine Verkürzung dieser allgemeinen Verjährungsfrist auf zehn Jahre nahe. Damit wird zum einen eine deutliche Steigerung der Rechtssicherheit erreicht und zum anderen die allgemeine Verjährungsfrist in Einklang mit der Aufbewahrungsfrist von Geschäftsbüchern gebracht. Alle anderen in der liechtensteinischen Rechtsordnung geltenden Verjährungsfristen bleiben unberührt und gehen hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs als Spezialregelungen der allgemeinen Verjährungsfrist vor.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2025/166 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Ausserstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm und des Gesetzes über das internationale Privatrecht (Vorsorgeausgleich bei Scheidung/Trennung)**

Sachverhalt Das liechtensteinische Ehegesetz sieht vor, dass im Rahmen einer Ehescheidung im Zuge der Regelung der Nebenfolgen zwingend auch die während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (sog. Vorsorgeausgleich) aufzuteilen sind. Im Rahmen einer Ehetrennung sind die erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge zwar nicht zwingend aufzuteilen, jedoch kann dies auf entsprechenden Wunsch der Parteien vorgenommen werden.

Dies führt dann zu Problemen, wenn bei einer durch ein ausländisches Gericht ausgesprochenen Ehescheidung oder Ehetrennung – je nach Jurisdiktion – eine Aufteilung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge unterbleibt. Nach geltender Rechtslage gibt es bislang kein inländisches Verfahren, nach welchem die Ergänzung eines derartigen ausländischen Scheidungs- bzw. Trennungsurteils oder -beschlusses in Bezug auf den Vorsorgeausgleich beantragt werden kann.

Die dargelegte Rechtslage kann somit einerseits zur Umgehung der liechtensteinischen eherechtlichen Bestimmungen sowie andererseits zu stossender Ungerechtigkeit führen, da der Vorsorgeausgleich in der Praxis oft einen erheblichen – in vielen Fällen sogar den grössten – Vermögenswert, der in der Ehe entstanden ist, darstellt.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll durch die Einführung eines entsprechenden inländischen Ergänzungsverfahrens Rechtssicherheit geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollen geringfügige Anpassungen im Ausserstreitgesetz, in der Jurisdiktionsnorm sowie im internationalen Privatrecht vorgenommen werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2025/167 Projekt Gasthaus Planken / Verwendung Holz aus Plankner Wald für die Fabrikation und Lieferung des Bauholzes

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2024/147 vom 26. November 2024 genehmigte der Gemeinderat das Vorprojekt Neubau Gasthaus Planken. Die Ausarbeitung des Bauprojektes läuft im zeitlich vorgegebenen Rahmen.

Im Sinne der Nachhaltigkeit wurden im Rahmen der Planungsarbeiten Abklärungen vorgenommen, Holz aus dem Plankner Gemeindewald zur Fabrikation und Lieferung des Bauholzes zu verwenden. Nach Auskunft des Gemeindeförsters könnte genügend Plankner Holz zur Verfügung gestellt werden.

Als Beispiel für die Verwendung von gemeindeeigenem Holz kann die Altstoffsammelstelle der Gemeinde Schaan erwähnt werden. In Zusammenarbeit mit der Sägerei Peter Lippuner & Co., Gams, wurde das gesamte Bauholz für die Erstellung der Altstoffsammelstelle mit einheimischem Holz produziert. Die Sägerei Peter Lippuner & Co. ist auch regelmässiger Abnehmer von Holz aus dem Plankner Wald.

Um allfällige Mehrkosten für die Herstellung und Lieferung des Bauholzes aus dem gemeindeeigenen Wald abzuschätzen, wurden mittels einer provisorischen Holzliste Richtangebote von der Sägerei Peter Lippuner & Co., Gams und von der Firma Blumer Lehmann, Gossau, eingeholt. Beide Firmen verarbeiten Holz aus ihrer Region (Lippuner aus der Ostschweiz und Liechtenstein / Blumer Lehmann aus der Ostschweiz und dem süddeutschen Raum). Das günstigste Richtangebot hat die Sägerei Peter Lippuner & Co. eingereicht, es beläuft sich auf CHF 75'380.85 inkl. MWST. Das Richtangebot von Blumer Lehmann liegt rund 35 % höher. Bei beiden Richtangeboten ist im Preis die Entgegennahme von Rundholz aus dem Plankner Wald im Wert von rund CHF 30'000 berücksichtigt.

Aufgrund ihrer Grösse kann die Sägerei Peter Lippuner & Co. gegen einen Aufpreis von rund CHF 3'000 gewährleisten, dass ausschliesslich das gelieferte Plankner Holz für die Produktion des Bauholzes für das Gasthaus in Planken verwendet werden wird.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, auf Basis der Richtofferte für die Herstellung und Lieferung des Bauholzes für den Neubau des Gasthauses eine Zusammenarbeit mit der Sägerei Peter Lippuner & Co., Gams, einzugehen, welche garantiert, dass das notwendige Bauholz mit Holz aus dem Plankner Wald gefertigt wird. Der konkrete Auftrag wird zu gegebener Zeit vergeben.

